
o 28. Jahrgang

o Ausgabetag

20.01.2014

Nr.

1

Inhaltsangabe

- 01/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2012
- 02/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
der Stadt Frechen über den Ablauf der Nutzungsrechte und Ruhefristen von Grabstätten
- 03/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 85 F und Umstellung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes auf aktuelles Planungsrecht für den Bereich in Frechen-Benzelrath, nördlich der Sandstraße
- 04/2014 Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 3 GC, Frechen Grube Carl, Ichendorfer Weg

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

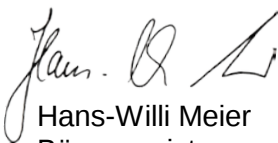
Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2012

Der Bericht über die Beteiligung der Stadt Frechen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts 2012 liegt vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Zimmer 410, eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht wird auch auf der Internetseite der Stadt Frechen unter der Rubrik „Finanzen/Haushalt“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Frechen, 15.01.2014



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen

Gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

3. Bitte um Kontaktaufnahme

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

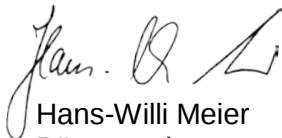
Friedhof	Grabnummer	Name der Verstorbenen	Bekanntmachungs-Grund
St. Audomar	01.12.17.2-3	Keuthmann, Hubert und Mara	1
	01.31.10.4	Behrend, Karl und Martha	1
	01.37.02.9	Krüger, Gertrud	1
	01.48.34.29	Horvath, Resi	1
	01.53.08.7	Schaffgans, Heinrich und Anna Maria	1
	01.53.21.5-6	Kramer, Erich u. Anna	1
Evangelischer	02.03.02.19	Paschek, Luise Agnes	3



Bachem	03.02.16.1-3	Kraus, Gertrud und Christian	3
Buschbell-neu	05.01.01.18	Behling, Ursula und Horst	1
	05.01.02.5-6	Lövenich, Gertrud	1
	05.01.03.11-12	Kalus, Erhard, Betty und Emma	1
	05.04.06.6-7	Wendtland	3
Königsdorf Nord	07.10.15.25-26	Till, Ernst und Erika	1

Bitte nehmen Sie bis spätestens 20.04.2014 Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 16.01.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 85 F und Umstellung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungs- planes auf aktuelles Planungsrecht für den Bereich in Frechen-Benzelrath, nördlich der Sandstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 beschlossen

1. den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 85 F für den Bereich in Frechen nördlich Sandstraße vom 07.12.2004 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung aufzuheben.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan vom 24.11.2004 dargestellt.

2. die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der am 20.09.2013 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches durchzuführen und das Verfahren nicht mehr im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch sondern als eigenständiges Verfahren weiter zu betreiben.

Planungsziel: Änderung der Grünfläche in Wohnbaufläche

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan vom 18.11.2004 dargestellt.

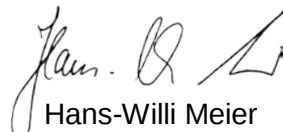
Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

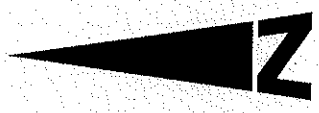
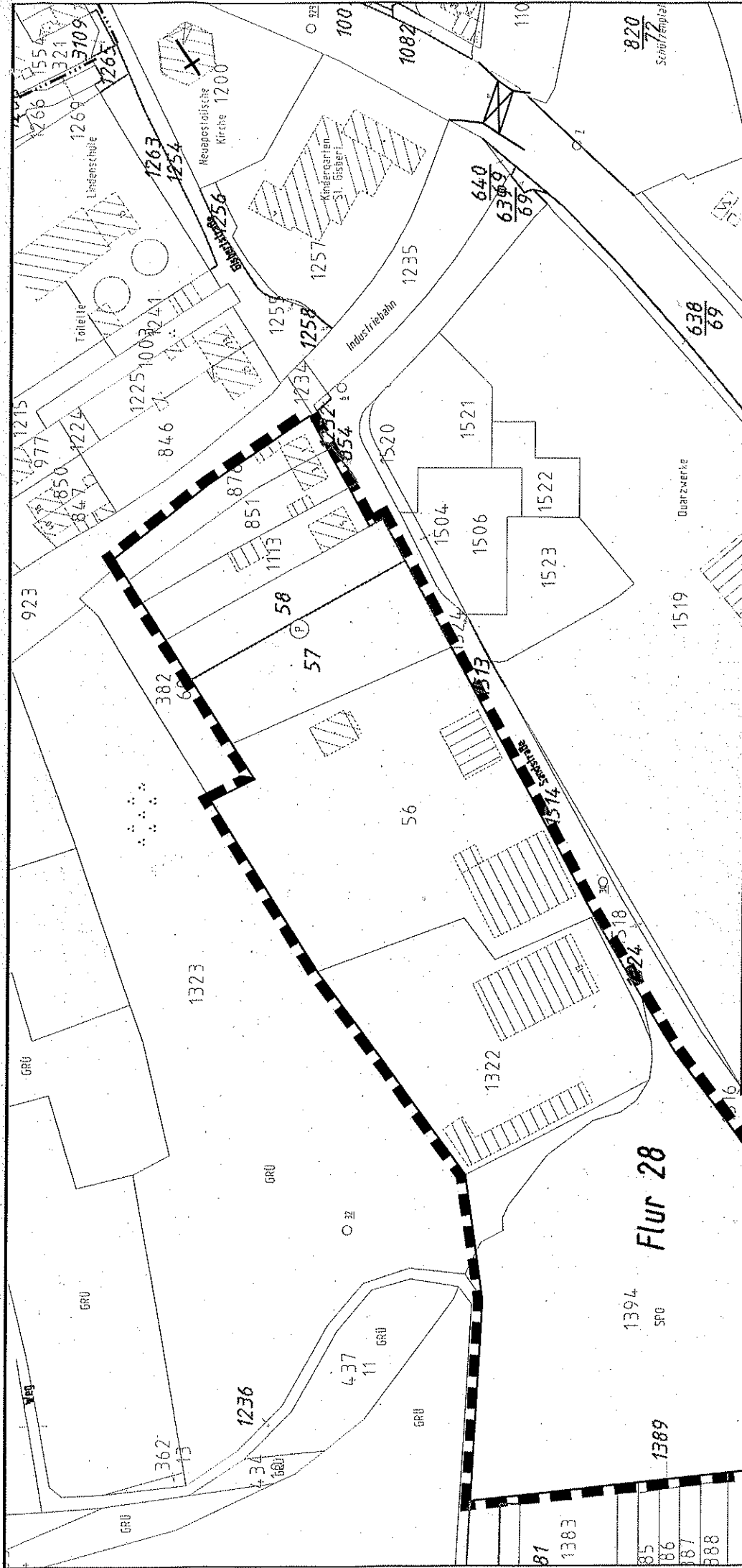
Auskünfte erteilt Frau Dettlaff in der Abteilung Stadtplanung, Rathaus 3.Etage Zimmer 309, Tel.: 02234/501-361 während der Dienstzeiten.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 20.01.2014

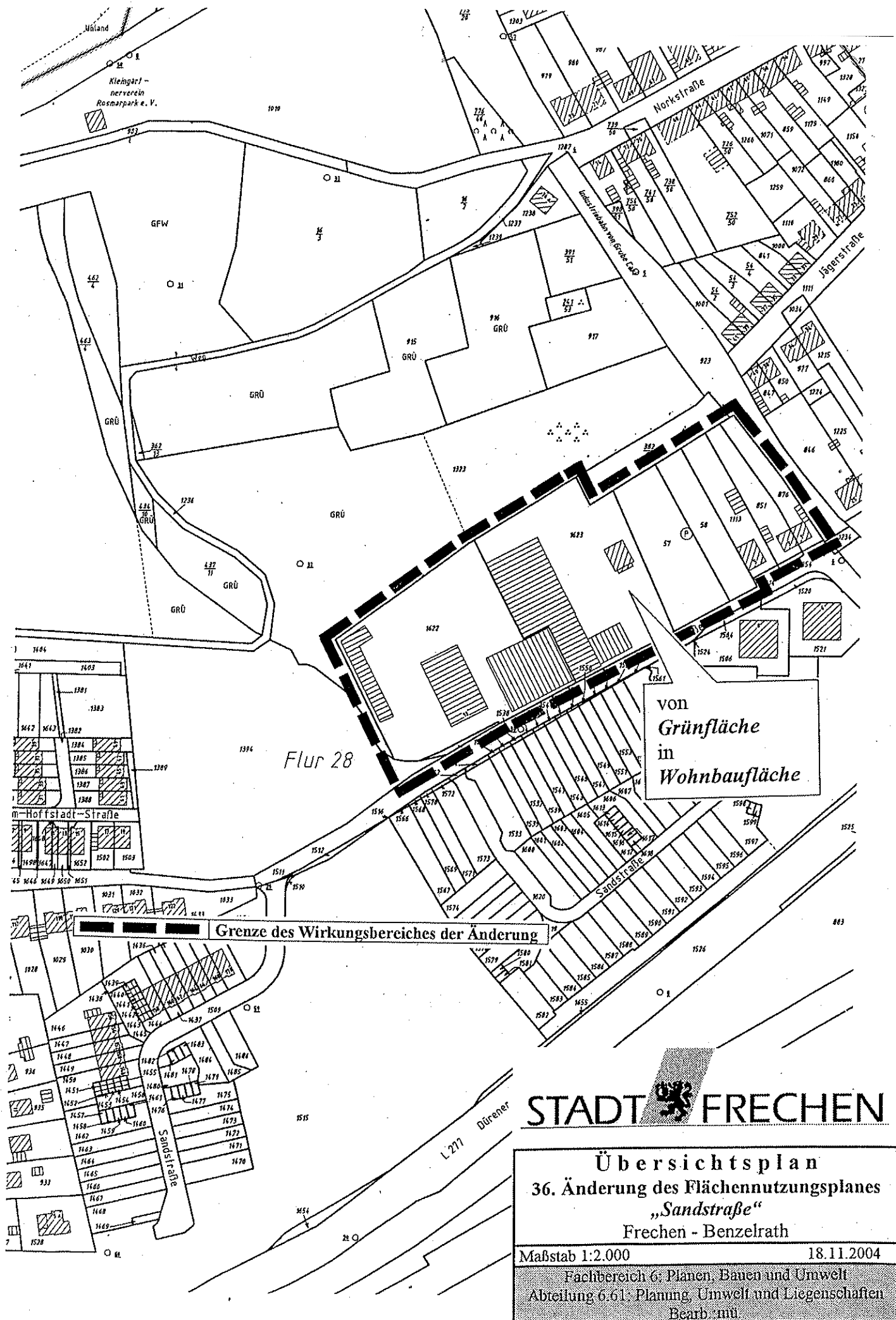

Hans-Willi Meier
Bürgermeister



STADT FRECHEN
Der Bürgermeister

Fachbereich 6:
Planen, Bauen und Umwelt
Abteilung 6.61

Projekt: 85 F nördlich Sandstraße		Planotyp: Geltungsbereichsplan
Planungsphase: Aufstellungsbeschluss		Projektverantwortlich: Stahlschmidt
Maßstab: 1:1500	Erstellt am: 25.11.2004	AZ: BP 85 F
		Blatt-Nr.:



**Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 3 GC, Frechen
Grube Carl, Ichendorfer Weg**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 beschlossen, die Außenbereichssatzung Nr. AS 3 GC für den Bereich in Frechen-Grube Carl, Ichendorfer Weg, gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung unter Anwendung der Vorschriften des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB, aufzustellen und die Satzung gemäß § 3 Abs. 2, Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Grenze des Geltungsbereichs ist im Übersichtsplan vom 20.06.2013 dargestellt.

Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

28.01.2014 bis einschließlich 04.03.2014

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

Montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen. Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Die Planunterlagen können auch im Internet www.stadt-frechen.de eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf erteilt Frau Dettlaff in der Abteilung Stadtplanung, 3. Obergeschoß des Rathauses, Tel.: 02234/501-361 während der Dienststunden.

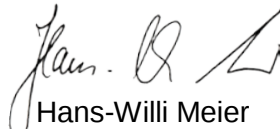
Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

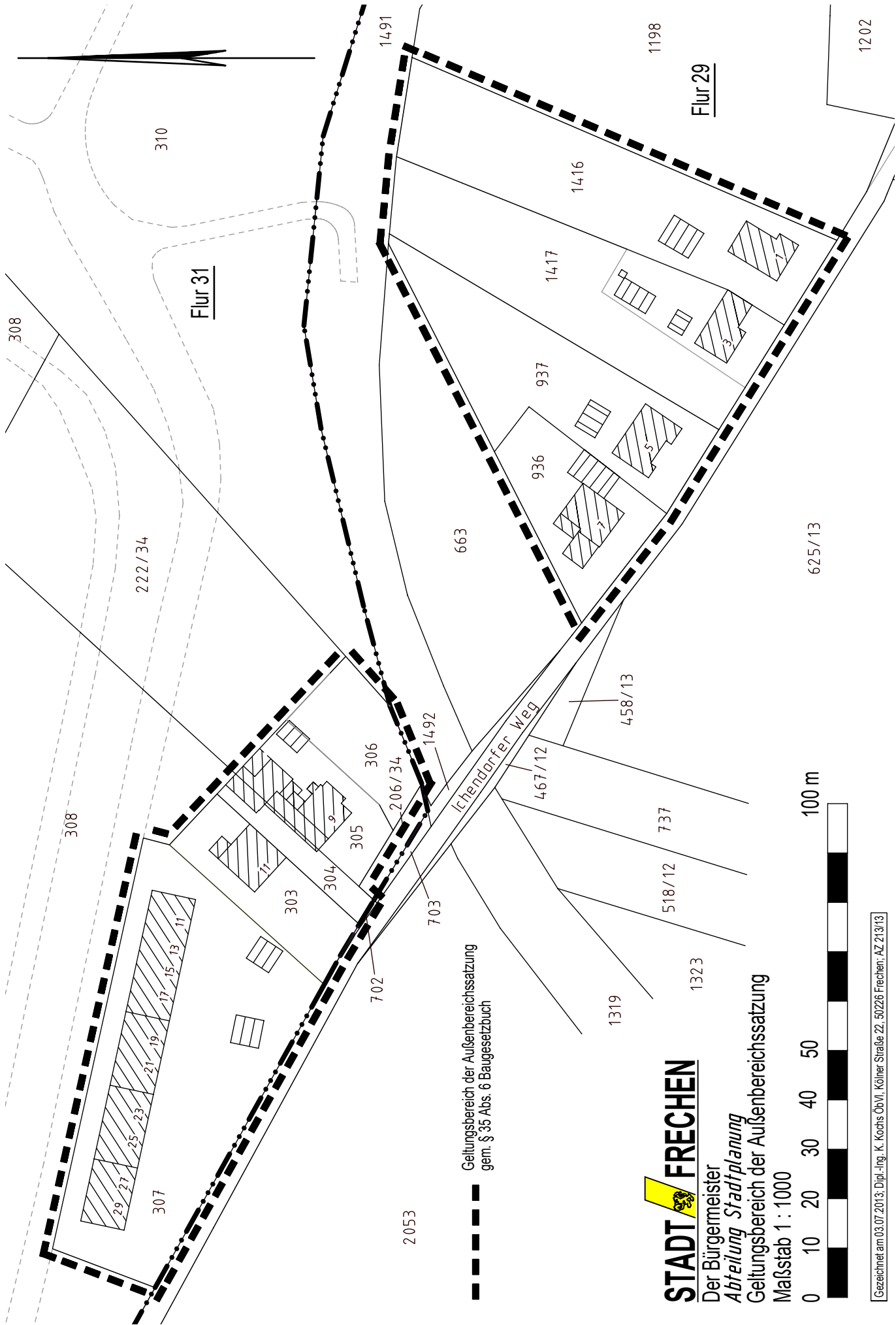
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Außenbereichssatzung Nr. 3 GC unberücksichtigt bleiben können.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:
Bauleitplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 20.01.2014


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



--- Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch



Der Bürgermeister
Abteilung Stadtplanung
Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
Maßstab 1 : 1000

